

Geldwäsche: Behörde meldet sich bei Ihnen. Vorbereitet?

Prüfung vor Ort, Anforderung Risiko-Fragebogen, Online-Meldung in goAML

In den letzten Wochen las man regelmäßig darüber, dass sich die **Gewerbebehörden bzw. in Wien der Magistrat mit eingeschriebenen Briefen** bei Beratern und Vermittlern meldeten.

Im folgenden Praxisbeitrag klären wir die **rechtlichen Grundlagen und beantworten:**

Wer ist betroffen? Kann man Behördenschreiben ignorieren oder muss man zumindest eine Negativmeldung abgeben? Wann gilt eine Ausnahmeregelung? Gibt es Vorort-Prüfungen? Welche Formalitäten müssen Sie der Behörde gegenüber belegen? Was hat es mit der Risikobewertung Ihres Unternehmens auf sich? Usw.

Zum Einstieg eine Einschätzung von [RA Mag. Stephan Novotny](#):

„Bestimmte Gewerbe müssen aufgrund der gewerberechtlichen Regelungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im **Verhältnis zu Kunden besonders aufmerksam** sein („know your customer“). Dazu sind regelmäßige **Identifizierungs-, Nachforschungs- und Dokumentationsaufgaben** (Risikoerhebungsbogen!) zu erfüllen. Und der Behörde bei **Vorort-Prüfungen**, aber auch nach **schriftlicher Aufforderung** (eingeschriebener Brief!), die Einhaltung der Vorschriften zu belegen.

Bitte diese Verpflichtungen **keinesfalls auf die leichte Schulter zu nehmen**. Die EU hat die Pflichten in den letzten Jahren immer mehr verschärft, vor einigen Monaten trat bereits die 5. Geldwäsche-Richtlinie in Kraft. Und die 6. GW-Richtlinie ist bereits in Vorbereitung und wurde als Entwurf – gemeinsam mit einer geplanten Geldwäsche-Verordnung – am 20.07.2021 von der Europäischen Kommission als Teil eines Pakets zur Erweiterung der Geldwäscherprävention präsentiert. Die Entwürfe werden nun im EU-Parlament und im Europäischen Rat diskutiert.

Keineswegs sollten Sie glauben, dass man nur große Firmen kontrollieren würde. Im Gegenteil: **Auch Klein- und Kleinstunternehmen** werden angeschrieben und aufgefordert, **binnen 14 Tagen** Unterlagen abzuliefern. Zahlreiche entsprechenden Rückmeldungen zeigen dies deutlich. Ich vermute, dass hier die zu Prüfenden nach dem **Zufallsprinzip aus dem GISA-Verzeichnis** ausgewählt werden.“ Soweit RA Mag. Novotny.

Ob die Aufforderung zur Ablieferung des Risiko-Fragebogens stichprobenhaft passiert oder ein „Master-Plan“ dahintersteckt, ist nicht bekannt, aber völlig unerheblich. Denn **Sie sind aufgrund der Geldwäsche-Richtlinie verpflichtet**, diesen Fragebogen auszufüllen, zu unterschreiben und zumindest 5 Jahre aufzubewahren. Und der Gewerbebehörde bei Kontrollen **vorzuweisen. Und aktuell zu halten**. Das gehört zu Ihren Pflichten aus der Gewerbeordnung und ist für Ihre Berufsausübung unerlässlich!

Tipp: Es empfiehlt sich, **1-2 x jährlich diesen Risiko-Fragebogen zu kontrollieren, ob noch alles aktuell ist**.

Schauen wir uns also an, welche **Pflichten Sie als Versicherungsvermittler** aufgrund der **Geldwäsche-Richtlinie** und **Gewerbeordnung** haben, **deren Einhaltung vor Ort geprüft** wird.

a) Rechtliche Grundlagen: Welche Gewerbe sind betroffen?

Die Geldwäsche-Pflichten gelten für einige Branchen, hier ein **Auszug**, der für Sie interessant sein könnte:

- **Versicherungsvermittler** (Versicherungsagenten, Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten sowie Gewerbliche Vermögensberater), sofern sie **Lebensversicherungen** oder andere Versicherungsprodukte mit Anlagezweck vermitteln. Details unter [§ 365m1 Abs. 2 Z 4 GewO 1994](#).
- **Immobilienmakler**
Wenn Sie Kauf- und Mietgeschäfte mit monatlichen Mieten von mindestens EUR 10.000 haben. Details unter [§ 365m1 Abs. 2 Z 2 GewO 1994](#),
- **Unternehmensberater**
Wenn Sie bestimmte Tätigkeiten erbringen (zum Beispiel Gründung von Gesellschaften, Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer Gesellschaft, Bereitstellung eines Sitzes, Ausübung der Funktion eines Treuhänders). Details unter [§365m1 Abs. 2 Z 3 GewO 1994](#),

Für **Versicherungsagenten** gibt es **eine spezielle Ausnahmeregelung**:

Wenn Sie Agent sind, der weder Prämien noch für Kunden bestimmte Beträge in Empfang nimmt und Sie keine Versicherungsprodukte vermitteln, die zueinander in Konkurrenz stehen, oder nebegewerblich (§ 376 Z 18 Abs. 11) oder in Nebentätigkeit (§ 137 Abs. 3) tätig werden, so fallen Sie nicht unter die Geldwäsche-Richtlinie (§ 365m1 Abs. 2 Z 4 GewO 1994).

b) Risikobewertung des eigenen Unternehmens & Identität der Kunden prüfen

Üben Sie eines der oben genannten Gewerbe aus, dann fallen Sie unter das „Geldwäsche-Regime“:

Während das Prinzip „Know your customer“, also „Kenne deinen Kunden“, sicherlich schon bekannt ist – aber noch verschärft wurde –, ist das **Anlegen eines Risiko-Bewertungs-Fragebogens über das eigene Unternehmen** sehr vielen noch ziemlich unbekannt. **Doch genau dieser Fragebogen** wird aktuell **aktiv von den Gewerbebehörden verlangt. Und muss binnen einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt des Einschreibens vorgelegt werden.**

b1) Risiko-Bewertung angefordert, Abgabe Negativ-Erklärung

Wenn Sie von der **Gewerbebehörde aufgefordert** wurden, die **Risikobewertung vorzulegen**, aber keine der relevanten Tätigkeiten (siehe oben aufgelistete Gewerbe) **im laufenden Wirtschaftsjahr** erbracht haben beziehungsweise nicht beabsichtigen zu erbringen, dann müssen Sie eine **Negativ-Erklärung** abgeben. ALSO: Nur auf Aufforderung!

Damit geben Sie bekannt, dass **Ihr Unternehmen – aktuell – nicht den Geldwäschebestimmungen unterliegt**. In diesem Fall müssen Sie auch keine Risikoerhebung durchführen.

Erst dann, wenn Ihr Unternehmen zukünftig eine relevante Tätigkeit ausübt, gelten ab diesem Zeitpunkt auch für Sie die Geldwäschebestimmungen der GewO 1994. Und in diesem Fall ist dann von Ihnen die Risikoerhebung durchzuführen, der Fragebogen auszufüllen und abzuspeichern. Details dazu folgen weiter unten unter Punkt b2).

Alle **Formulare, so auch jenes für eine Negativ-Erklärung** finden Sie [hier ...](#)

Einfach unter obigem Link einsteigen und bis zum Ende der Seite hinunter scrollen. Dort finden Sie ein **Formular „Negativ-Erklärung“ mit/ohne USP-Registrierung**. Das Formular können Sie online ausfüllen und absenden.

Praxis-Tipp von Mag. Novotny:

„Da die Behörde zwar Ihre Gewerbescheine kennt, aber nicht über Ihre tatsächliche Tätigkeit Bescheid weiß, kann es durchaus möglich sein, dass Sie per Einschreibuen aufgefordert werden, Informationen und Unterlagen zu senden, obwohl Sie unter die Ausnahmeregeln fallen.“

Wichtig: Dieses **Schreiben keinesfalls ignorieren**, sondern binnen der gesetzten Frist von 14 Tagen **eine „Negativ-Meldung“ abgeben, d.h. der Behörde zurückmelden, dass Sie keine Tätigkeit ausüben**, für die Sie die Maßnahmen zur Geldwäsche-Vermeidung setzen müssten.“

b2) Risiko-Bewertung durchführen, also Fragebogen ausfüllen

Egal, ob Sie durch die Behörde aktiv aufgefordert werden oder nicht: Fallen Sie unter die oben genannten Unternehmensgruppen, so ist das **EIGENE Unternehmen in einem Fragebogen danach zu bewerten**, wo es eventuell Geldwäsche-Risiken gibt und wie hoch diese sind (Beurteilung der Kunden; der Länder, mit denen Geschäfte gemacht werden; der Produkte/Dienstleistungen, der Vertriebskanäle [z.B. Online] etc.).

Dazu Mag. Novotny:

„Wenn Sie nicht unter die Ausnahmeregeln fallen, **müssen Sie eine Risikobewertung durchführen**. Diese muss **nachvollziehbar** ausgefüllt sein, auf dem aktuellen Stand gehalten und der Gewerbebehörde/dem Magistrat **auf Anfrage zur Verfügung gestellt** werden (Details dazu hier: [§ 365n1 GewO 1994](#)).“

D.h. diesen **Fragebogen müssen Sie auf jeden Fall ausfüllen**, als PDF abspeichern, ausdrucken, unterschreiben, einscannen und aufheben.

Ich empfehle weiters, den Fragebogen **zumindest 5 Jahre aufzubewahren**.

Und jedes Mal **zu aktualisieren**, wenn sich an Ihrem Risiko etwas ändert.

Nur wenn Sie dazu aufgefordert werden, müssen Sie diesen Fragebogen der Behörde zusenden (in Wien ist es offensichtlich online gewünscht). **Tipp: Vorher nochmals auf Aktualität prüfen!**“

Um das Geldwäsche-Risiko beurteilen zu können, wurde ein **Fragebogen** erstellt. **Samt Ausfüllhilfe**. Beides finden Sie [hier ...](#)

Wieder unter obigem Link einsteigen und bis zum Ende der Seite hinunter scrollen. Dort finden Sie ein Formular **„Risikoerhebungsbogen“ mit/ohne USP-Registrierung**. Sowie die „Ausfüllhilfe“. Den Risikofragebogen können Sie online ausfüllen und absenden (falls die Behörde ihn angefordert hat).

Hilfreich könnte auch der **Online-Ratgeber zur Geldwäschebekämpfung** sein, bei dem das individuelle Risiko anhand von zu beantwortenden Fragen abgeschätzt wird. Diesen können Sie [hier aufrufen ...](#)

Praktisches Vorgehen beim Ausfüllen:

Zuerst müssen Sie Ihre Firmendaten ins Formular eintragen und dann auswählen, welche Gewerbeberechtigung Sie haben (denn für jedes betroffene Gewerbe gibt es einen eigenen **Risikoerhebungsbogen**, der dann auf Seite 2 geladen wird).

Dort geht es dann um Ihren Standort (Land, Stadt/Beurteilung der Kunden, etwa ob Sie politisch exponierte Personen „PEPs“ betreuen, usw./welche Produkt Sie vertreiben, ob Sie Kunden im EU-Raum oder auch außerhalb betreuen usw.).

Das **System errechnet** aus Ihren Antworten dann eine **Risiko-Zahl** betreffend Geldwäsche **für Ihr Unternehmen**.

Und zum Schluss fragt das System, ob Sie das **Formular absenden oder als PDF** (für sich selbst) abspeichern wollen. [Formular ansehen...](#)

Zur Erinnerung: NUR WENN Sie von der Gewerbebehörde aufgefordert werden, die Risikobewertung vorzulegen, klicken Sie am Ende des Ausfüllvorganges auf die Schaltfläche „Absenden“. Der Risikoerhebungsbogen (elektronisches Formular) wird dann direkt an Ihre zuständige Behörde übermittelt.

Wenn Sie von der Gewerbebehörde aufgefordert wurden, die Risikobewertung vorzulegen, aber unter die oben beschriebenen Ausnahmen fallen, geben Sie eine **Negativ-Erklärung** ab. Siehe Punkt b1).

Zusammenfassung:

Sie sind gewerberechtlich verpflichtet, einen Risiko-Fragebogen auszufüllen, zu unterschreiben und zumindest 5 Jahre aufzubewahren. Weiters aktuell zu halten und auf Aufforderung der Gewerbebehörde zuzusenden bzw. bei Kontrollen vorzuweisen.

Weiterführende Informationen

- [Informationsseite des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung](https://www.bmf.gv.at/themen/finanzmarkt/geldwaescherei-terrorismusfinanzierung.html) (inklusive Fragen und Antworten für die Praxis)
- <https://www.bmf.gv.at/themen/finanzmarkt/geldwaescherei-terrorismusfinanzierung.html>
- [Veröffentlichungen von verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung](#)
- [Geldwäschemeldestelle](#) – Bundeskriminalamt
- <https://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/gewerbeverfahren/geldwaesche.html>
- <https://www.bmf.gv.at/themen/finanzmarkt/geldwaescherei-terrorismusfinanzierung.html>
- <https://www.wko.at/branchen/information consulting/unternehmensberatung-buchhaltung-informationstechnologie/unternehmensberatung/geldwaesche-und-terrorismusfinanzierung.html>
- Online-Ratgeber zur Geldwäsche-Bekämpfung: <https://ratgeber.wko.at/geldwaeschebekaempfung/>
- Kurzanleitung zu goAML: https://bundeskriminalamt.at/308/files/Kurzanleitung_goAML_20210406.pdf

Im nächsten **BAV-Newsletter** sehen wir uns an, was genau das „**Know your customer**“-Prinzip bei der Kunden-Identifikation von Ihnen im Hinblick auf die Geldwäsche verlangt. Weiters **wer, wann und wie eine Geldwäsche-Meldung** zu machen hat und was **goAML** konkret bedeutet. Ebenso werden **typische Fragen aus der Praxis beantwortet**: Etwa: Welche Behörde prüft? Werden auch Vermittler geprüft? Was wird geprüft? Darf das Home-Office bei Kontrollen betreten werden?



RA Mag. Stephan Novotny

Weihburggasse 4/2/26
1010 Wien

kanzlei@ra-novotny.at

www.ra-novotny.at

Quellen und Mitarbeit: Mag. Stephan Novotny (<https://www.ra-novotny.at/>), Mag. Günter Wagner, B2B-Projekte für Finanz- und Versicherungsbranche (www.b2b-projekte.at), Homepage Finanzministerium, FMA, WKO, Bundeskriminalamt, USP-Portal, Wien.gv.at, AFPA Webinar zur Geldwäsche-Bekämpfung, Wikipedia